

Kammerversammlung am 24. November 2018 in Dortmund

Im Fokus der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW (PTK NRW) am 24. November 2018 in Dortmund standen die Aktivitäten des Vorstandes der vergangenen Monate, aktuelle berufspolitische Entwicklungen sowie damit verbundene Aufgaben für die Kammer und den Berufsstand. Weitere Tagesordnungspunkte waren die Beschlussfassung zu einer neuen Weiterbildung „Spezielle Psychotherapie bei Diabetes“, der Jahresabschluss 2017 und der Haushaltsplan 2019 sowie Neuwahlen für die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der PTK NRW (PTV) und den Deutschen Psychotherapeutentag (DPT). Darüber hinaus verabschiedete die Kammerversammlung vier Resolutionen.

Systemische Therapie

Zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zur Nutzenbewertung der Systemischen Therapie vom 22. November 2018 hielt Kammerpräsident Gerd Höhner fest, dass damit die Tür zur sozialrechtlichen Anerkennung dieses Verfahrensbereiches geöffnet sei. „Mit der Anerkennung des Nutzens der Systemischen Therapie wurde die Voraussetzung für ihre sozialrechtliche Anerkennung geschaffen. Dieser nächste Schritt muss nun gegangen werden.“ Mit dem G-BA-Beschluss sei eine wichtige Weiche gestellt, um ein Verfahren in Anwendung zu bringen, das insbesondere in bislang wenig berücksichtigten Versorgungsbereichen wie der Jugendhilfe neue Arbeits- und Aufgabenfelder eröffne, die bisher hinten anstanden. „Grundsätzlich ist damit eine Erweiterung der wissenschaftlichen Grundlagen der Psychotherapie und ein Beitrag zur fachlichen Vielfalt ins System gekommen“, betonte Gerd Höhner. „Neben dem Engagement der Fachverbände haben wir uns hier mit unserer politischen Positionierung in den letzten



Gerd Höhner

Jahren durchgesetzt. Wir können stolz auf unsere Durchhaltefähigkeit sein und werden diesen Weg weitergehen.“

TSVG-Entwurf

Im Zusammenhang mit dem vom Bundeskabinett im September 2018 beschlossenen Entwurf des Bundesgesundheitsministers für ein Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) berichtete der Kammerpräsident von einem Gespräch im Bundesgesundheitsministerium (BMG). Die beteiligten Vorstandsmitglieder hätten bei dieser Gelegenheit eindringlich auf die Fehler im geplanten TSVG hingewiesen und angeregt, den Passus zu einer „gestuften und gesteuerten Versorgung“ zu streichen. Die Kammer plane hierzu weitere Aktivitäten und werde ihre Überlegungen zu dem Gesetzesentwurf erneut im Ministerium einbringen.

Reform der Psychotherapeutenausbildung

In der internen Kammerarbeit habe man sich unter anderem intensiv mit der Reform der Psychotherapeutenausbildung und der Umsetzung der Weiterbildung auf Landesebene auseinandergesetzt, informierte Gerd Höhner. „Wir haben das Gespräch mit den Ausbildungsinstituten gesucht, die zu Weiterbildungsinstituten werden sollen, und sind in einen konstruktiven, zukunftsgerichteten Dialog eingetreten.“ Ein wichtiger Zwischenschritt sei die Erklärung des BMG, für die Finanzierung der Weiterbildung verantwortlich zu zeichnen, wenn die Landesheilberufsgesetze entsprechend geändert werden. „Damit ist das Ping-Pong-Spiel zwischen Bund und Ländern endlich vom Tisch.“

In der Aussprache bekräftigten Kammerversammlungsmitglieder, dass die Systemische Therapie nun noch in die Psychotherapie-Richtlinie aufgenommen werden müsse und darauf hinzuwirken sei, dass sie auch als für die psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen bedeutsamer Anwendungsbereich anerkannt werde. Ebenso sei zu überlegen, wie die Systemische Therapie angemessen in der Ausbildung bzw. zukünftig der Weiterbildung berücksichtigt werden könne. Gerd Höhner kündigte an, dass der Kammervorstand weiterhin Gespräche und Wege suchen werde, wie sich die fachliche Vielfalt in der Versorgung und in der Aus- und Weiterbildung sicherstellen ließe.

Im Zusammenhang mit den politischen Aktivitäten des Vorstandes informierte Gerd Höhner auch über einen Termin von Vorstandsmitgliedern im nordrhein-westfälischen Gesundheitsministerium (MAGS) zu den Konsequenzen der geänderten Psychotherapie-Richtlinie,

über die Gespräche des Vorstandes mit den gesundheitspolitischen Sprechern der Parteien sowie die Kontakte der Kammer zu versorgungsrelevanten Institutionen in NRW.

Jahresabschluss 2017

Andreas Pichler, Vizepräsident der PTK NRW, gab den Kammerversammlungsmitgliedern einen Überblick über den Haushalt der Kammer und den Jahresabschluss 2017. Die Rücklagenentwicklung läge oberhalb des in der Haushalts- und Kassenordnung vorgesehenen Solls. Somit könne den Rücklagen ein Überschuss zugeführt werden. Angesichts des Finanzbedarfs der Kammer in 2019 und in den Folgejahren wurden die Überschüsse in zweckgebundene Rücklagen überführt. Die Beitragshöhe für die Mitglieder könne gehalten werden. „Damit erreichen wir unser Ziel, diese Legislatur finanzpolitisch in geordneten Verhältnissen abzuschließen“, bilanzierte Andreas Pichler. Nach Empfehlung des Finanzausschusses nahm die Kammerversammlung den Jahresabschluss 2017 an und entlastete den Vorstand für das Geschäftsjahr 2017.

Kammerhaushalt 2019

Für das Haushaltsjahr 2019 erläuterte der Vizepräsident die erwartbaren Ausgaben und verdeutlichte, dass aufgrund des voraussichtlichen Mitgliederzuwachses mit Mehreinnahmen aus Mitgliederbeiträgen zu rechnen sei. Allerdings stünden dem Mehrkosten, beispielsweise für Kammerversammlungen, gegenüber, da die Zahl der Delegierten steigen würde. „Mittelfristig wird angesichts wachsender Mitgliederzahlen, einer stärkeren Inanspruchnahme von Beratungsleistungen und der Ausweitung der Aufgaben auch der Stellenplan weiterentwickelt werden müssen, vor allem in den Bereichen Recht, EDV und Sachbearbeitung“, so Andreas Pichler. Ziel sei zudem, die Mitwirkung ehrenamtlich Tätiger in der Kammer zu stärken und ein vielfältiges Veranstaltungsprogramm vorzuhalten. Darüber hinaus beschloss die Kammerversammlung Änderungen der Ent-



Andreas Pichler

schädigungs- und Reisekostenordnung (siehe S. 90f. auf diesen Länderseiten). Abschließend folgte sie dem Votum des Finanzausschusses und nahm den Haushaltsplan 2019 an.

Resolutionen

Die Kammerversammlung der PTK NRW verabschiedete in ihrer Sitzung vier Resolutionen. Sie fordert darin, die besonderen Erfordernisse in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie stärker in der Psychotherapie-Richtlinie zu berücksichtigen, spricht sich klar dafür aus, die im TSVG-Entwurf vorgesehene Regelung einer „gestuften und gesteuerten Versorgung für die psychotherapeutische Behandlung“ ersatzlos zu streichen, verurteilt die Heraufsetzung der wöchentlichen Sprechstunden für Psychotherapeuten von 20 auf 25 Stunden und fordert den G-BA auf, die dringende Reform der Bedarfsplanung zeitnah umzusetzen. Die Resolutionen sind auf www.ptk-nrw.de unter „Aktuelles“ nachzulesen.

Wahlen für das Versorgungswerk und den DPT

Als neue Mitglieder in der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der PTK NRW wählte die Kammerversam-

mlung Julia Leithäuser (Kooperative Liste), Manush Bloutian (Kooperative Liste), Fricka Wankmüller (Bündnis KJP), Jürgen Kuhlmann (DGVT) und Andreas Wilser (Psychotherapeuten OWL). Als Ersatzmitglieder wurden Martin Zange (Kooperative Liste), Benedikta Enste (Bündnis KJP), Jürgen Rönz (DGVT), Michael Maas (PsychotherapeutInnen NRW) und Ingeborg Struck (Analytiker) gewählt. Neuer stellvertretender Delegierter für den DPT wurde Manfred Radau (Kooperative Liste).

Psychotherapie bei Diabetes

Für den Ausschuss Fort- und Weiterbildung berichtete die Ausschussvorsitzende Anni Michelmann über den Fachtag „Spezielle Psychotherapie bei Diabetes“ der PTK NRW am 31. Oktober 2018 (Web-Bericht auf www.ptk-nrw.de unter „Aktuelles“). Alle Referenten hätten verdeutlicht, dass der Alltag mit der Stoffwechselerkrankung hohe psychische Anforderungen an die Betroffenen stelle und eine spezielle Psychotherapie bei Diabetes sinnvoll sei – als Reaktion auf den bestehenden Versorgungsbedarf ebenso wie für die Entwicklung neuer Berufsfelder für Psychotherapeuten. Die Referenten hätten ebenso deutlich gemacht, dass es zu wenige auf Diabetes spezialisierte Psychotherapeuten gäbe. Der Ausschuss schlage daher vor, ein Weiterbildungscurriculum „Spezielle Psychotherapie bei Diabetes“ zu entwickeln, dessen theoretische Teile auch als zertifizierte Fortbildung absolviert werden können. Gerd Höhner bekräftigte, man müsse die bestehende Nachfrage befriedigen und gleichzeitig zukünftige Arbeitsfelder erschließen. Der Ausschuss möge daher für die nächste Kammerversammlung einen beschlussfähigen Entwurf zu einer Weiterbildung „Spezielle Psychotherapie bei Diabetes“ erarbeiten.

Die sich anschließende Beratung bewegte sich im Spannungsfeld von Einwänden wie „eine Weiterbildung wertet die Approbation ab“ oder „die Zahl möglicher Interessenten ist gering“ und Argumenten für eine Weiterbildung, da sie Spezialisierung ermögliche, ankündigungsfähig sei und aufgrund ihres



Kammerversammlung der PTK NRW

sozialrechtlichen Stellenwertes in den Stellenplänen Berücksichtigung finden könne. In der Beschlussfassung votierten die Kammerversammlungsglieder dafür, den Ausschuss Fort- und Weiterbildung mit dem Entwurf für eine curriculare Fortbildung „Psychotherapie bei Diabetes“ zu beauftragen, deren Inhalte im Rahmen einer gegebenenfalls später einzuführenden Weiterbildung „Spezielle Psychotherapie bei Diabetes“ anerkennungsfähig sind. Zur Kammerversammlung im Mai 2019 soll der Entwurf zur Beratung und Beschlussfassung vorliegen.

Psychotherapie für Menschen mit Intelligenzminderung

Über die Aktivitäten der Anfang 2018 einberufenen Kommission „Psychotherapie für Menschen mit Intelligenzminderung“ berichtete die Psychologische

Psychotherapeutin Prof. Dr. Adelheid Schulz. Schwerpunktmäßig habe man sich mit den nicht hinreichend geklärten Fragen zur Versorgung befasst, den Besonderheiten der Klientel sowie der Frage, ob Psychotherapeuten für die Arbeit mit Intelligenzgeminderten Menschen besondere Qualifikationen benötigen. Um Konzepte für eine bessere Versorgung zu erarbeiten, habe die Kommission zunächst zentrale Aufgaben definiert. So müsse geklärt werden, was in den Bereich der Pädagogik fiele und wo Psychotherapie angezeigt sei. Da sich viele Psychotherapeuten in der Behandlung Intelligenzgeminderter Menschen nicht sicher fühlten, müsse man über Fortbildung, Supervision und Coaching nachdenken. Zu überlegen sei auch, wie Psychotherapeuten, die entsprechende Angebote bereithalten, besser auffindbar würden oder ihrerseits Kontakte knüpfen könnten. Abschlie-

ßend kommentierte die Psychotherapeutin, dass der G-BA-Beschluss, die Psychotherapie-Richtlinie für die Arbeit mit Intelligenzgeminderten Menschen zu flexibilisieren, nach Auffassung der Kommission eine quantitative, jedoch weniger eine qualitative Veränderung mit sich bringe. Es sei ein Anfang gemacht, aber keine Klärung bestehender Fragen erfolgt.

Die Aussprache war geprägt von Anerkennung für die Arbeit der Kommission. Es bestünde ein klarer Versorgungsauftrag und die Profession müsse sich damit befassen, wie er jetzt und in Zukunft umgesetzt werden könne. „Wir erhalten mittlerweile viel Aufmerksamkeit für unsere Aktivitäten in diesem Bereich und es ist gut, dass Vorurteile gegenüber der Psychotherapie für diese Menschen in Bewegung kommen“, betonte Kammerpräsident Gerd Höhner abschließend.

Regionalversammlung am 5. Dezember 2018 in Düsseldorf

In der Reihe der Regionalversammlungen der PTK NRW trafen sich am 5. Dezember 2018 in Düsseldorf rund 90 Psychotherapeuten. Kammerpräsident Gerd Höhner erläuterte eingangs den

Sachstand bei der Entwicklung eines zukünftigen Studiums mit Approbationsabschluss und einer anschließenden Weiterbildungsphase zum Erwerb der Fachkunde. Das BMG habe mitt-

lerweile die grundsätzliche Erfordernis der Finanzierung der Weiterbildung anerkannt und rechtliche Rahmensetzungen angekündigt. Nun seien die Landeskammern gefordert, die Weiter-

bildungscurricula zu gestalten. Gemeinsam mit den anderen Landeskammern strebe der Vorstand dabei den Erhalt der Verfahrensvielfalt an.

Berufspolitische Kernthemen

Vorstandsmitglied Barbara Lubisch gab einen Überblick über in Beratung befindliche oder verabschiedete Gesetze mit direkter Auswirkung auf die alltägliche Arbeit von Psychotherapeuten. Hinsichtlich des TSVG-Entwurfes betonte sie, dass der Kammervorstand die ablehnende Haltung des Berufsstandes gegenüber der darin vorgesehenen „gestuften Steuerung“ psychotherapeutischer Behandlungen auf unterschiedlichen politischen Ebenen unmissverständlich vermittelt habe. Bernhard Moors aus dem Vorstand der PTK NRW benannte in seinen Ausführungen zur Digitalisierung in der Psychotherapie als aktuelle Arbeitsfelder den Umgang mit Videosprechstunden, den Informationsaustausch in sozialen Medien, webbasierte Selbsthilfeangebote, Krankenkassen-Apps, die Nachfrage von Patienten nach auf dem Smartphone verfügbaren Krankenakten sowie Fragen zu Rechten und Datenschutz. Der immer noch anzutreffenden Tendenz, den Berufsstand bei der Entwicklung der elektronischen Patientenakte (ePA) außen vor zu halten, müsse die Profession aktiv entgegen-



Barbara Lubisch

genwirken, betonte er. Generell sei zu klären, auf welche Gesundheitsdaten Psychotherapeuten in Zukunft zugreifen können.

Über die Zukunftsaufgaben der Kammer, die aktuelle Haushaltslage und die Perspektive informierte Vizepräsident Andreas Pichler. Der Kammerhaushalt sei stabil und in der nächsten Legislaturperiode anstehende Projekte seien somit realisierbar, so die Bilanz. Gerd Höhner beschrieb abschließend den kleinschrittigen und langwierigen Weg, Verbesserungen in der Bedarfs-



Bernhard Moors

planung zu erreichen. Auch angesichts aktueller Gutachten und Statistiken sei es den Entscheidungsträgern schwer begreiflich zu machen, dass aufgrund der gestiegenen Nachfrage nach psychotherapeutischen Leistungen für eine angemessene Versorgung konsequenterweise die Anzahl der Psychotherapeuten steigen müsse. Dabei seien regionale Faktoren zu berücksichtigen. Darüber hinaus sei der weiterhin bestehende Bedarf nach psychotherapeutischer Behandlung im Rahmen der Kostenerstattung nach § 13 Abs. 3 SGB V nicht von der Hand zu weisen.

Landesgesundheitskonferenz am 14. Dezember 2018 in Münster

Die 27. Landesgesundheitskonferenz Nordrhein-Westfalen (LGK) verabschiedete am 14. Dezember 2018 in Münster in ihrer Sitzung die Entschließung „Versorgung von älteren Menschen mit Demenz und anderen psychischen Erkrankungen“ als Leitfaden für die Versorgung betroffener Menschen in Nordrhein-Westfalen. Die Teilnehmer der LGK halten darin fest, dass durch den Abbau von materiellen, baulichen und sozialen Barrieren mehr soziale Teilhabe und Selbstständigkeit im Alter ermöglicht werden sollen.

Engagement der PTK NRW

Nicht zuletzt durch das Engagement des Vorstandes der PTK NRW berücksichtige die Entschließung auch das komplexe Thema der psychotherapeutischen Versorgung von älteren Menschen, begrüßt Kammerpräsident Gerd Höhner. Dargestellt werde beispielsweise, dass ältere psychisch belastete Menschen selbst bei ausgeprägten kognitiven Einbußen häufig von Psychotherapie profitieren können, wobei entsprechende Angebote von Menschen höheren Alters allerdings unterproportional in Anspruch genommen würden. Die Entschließung enthält unter anderem Vorschläge, wie hier wirkende „Hürden“

abgebaut werden könnten. Mit Blick auf die aktuelle Versorgungslage hält Gerd Höhner fest: „Grundsätzlich ist es eine wichtige Aufgabe, das Angebot an psychotherapeutischen Hilfen für Menschen mit demenziellen Einbußen und für ihre Angehörigen auszubauen und regelhafter anzubieten.“

Geschäftsstelle

Willstätterstr. 10
40549 Düsseldorf
Tel.: 0211/52 28 47-0
Fax: 0211/52 28 47-15
info@ptk-nrw.de
www.ptk-nrw.de

Neubekanntmachung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung der Psychotherapeutenkammer NRW

vom 24. November 2018

Nachstehend wird der Wortlaut der Entschädigungs- und Reisekostenordnung der Psychotherapeutenkammer NRW in der seit dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neubekanntmachung berücksichtigt:

1. die Entschädigungs- und Reisekostenordnung der Psychotherapeutenkammer NRW vom 14. September 2002,
2. die Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung durch Beschluss der Kammerversammlung vom 6. Dezember 2008,
3. die Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung durch Beschluss der Kammerversammlung vom 14. Dezember 2012,
4. die Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung durch Beschluss der Kammerversammlung vom 23. Mai 2014,
5. die Änderung der Entschädigungs- und Reisekostenordnung durch Beschluss der Kammerversammlung vom 24. November 2018.

Düsseldorf, den 24. November 2018
Der Präsident der
Psychotherapeutenkammer NRW
gez. Gerhard Höhner

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Entschädigungs- und Reisekostenordnung gilt für die Mitglieder der Kammerversammlung, für die Vorstandsmitglieder der Psychotherapeutenkammer NRW sowie die sonstigen ehrenamtlich in der Psychotherapeutenkammer tätigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.

Sie gilt ferner für von der Kammerversammlung oder dem Vorstand beauftragte Mitglieder oder sonstige Personen,¹ die an Tagungen und Sitzungen teilnehmen.

2. Diese Entschädigungs- und Reisekostenordnung setzt eine Anreise vom Wohn- oder Dienst-/Praxisort voraus. Anreisen von anderen Orten (z. B. vom Urlaubsort) werden als Anreise vom Wohnort bewertet, es sei denn, der Vorstand der Psychotherapeutenkammer beschließt im Einzelfall auf Antrag die

Übernahme der Reisekosten von anderen Orten. Der Vorstand kann die Entscheidungsbefugnis auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten übertragen.

3. Auslandsreisen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes der Psychotherapeutenkammer.
4. Nehmen Organmitglieder in Erfüllung ihres Amtes an Sitzungen/Besprechungen/Tagungen/Veranstaltungen, zu denen andere Organisationen einladen, teil, erfolgt die Abrechnung nach den Bestimmungen dieser Reisekostenordnung gegen Aufrechnung der Erstattungen der einladenden Organisationen.
5. Die Abrechnung muss spätestens 3 Monate nach dem entsprechenden Termin erfolgen.
6. Der Reisekostenabrechnung sind für die zu erstattenden Kosten die entsprechenden Originalbelege beizufügen. Soweit dies nicht möglich ist, ist die Notwendigkeit und die Höhe der entstandenen Kosten glaubhaft zu machen.
7. Alle Zahlungen erfolgen ausschließlich unbar und werden auf ein von der/dem Bezugsberechtigten zu benennendes Girokonto überwiesen. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich vergütet, sofern eine solche abzuführen ist.

B. Reisekosten, Auslagenersatz und Entschädigung für zeitliche Inanspruchnahme

I. Reisekosten und Auslagenersatz

1. Bei mehrtägigen Reisen oder falls eine Übernachtung notwendig ist, wird Übernachtungsgeld in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Übernachtungskosten gezahlt, maximal jedoch EUR 130,00 pro Nacht.

Übernachtungsgeld, das die Kosten des Frühstücks einschließt, sind bei Inlandsreisen um EUR 4,50 zu kürzen.

Das Übernachtungsgeld wird ohne Einzelnachweis mit einem Pauschalbetrag von EUR 20,00 je Übernachtung abgegolten.

2. Bei der Benutzung eines eigenen Kraftwagens wird für jeden gefahrenen Kilometer ein Pauschalbetrag von EUR 0,60 festgesetzt.

Außerdem werden für jede MitfahrerIn bzw. jeden Mitfahrer in dienstlicher Eigenschaft EUR 0,03 gezahlt.

Bei der Benutzung der Bundesbahn werden die Fahrtkosten I. Klasse einschließlich eventueller Benutzung eines Schlafwagens der I. Klasse, die Zuschläge sowie die nachgewiesenen bzw. glaubhaft gemachten Nebenkosten, z. B. Parkgebühren, Kosten für die Beförderung von Gepäck und für die Benutzung von Taxen, erstattet.

Bei Erstattung der Kosten durch Benutzung eines Schlafwagens entfällt die Zahlung des Übernachtungsgeldes, es sei denn, dass daneben eine Übernachtung nachgewiesen wird.

In begründeten Ausnahmefällen können Flugkosten (Economy-Class) nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand erstattet werden.

3. Auslagenersatz für die Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen
 - a) Mitglieder der Kammerversammlung und des Vorstandes, Ausschuss- und Kommissionsmitglieder und vom Vorstand beauftragte Mitglieder erhalten für die Teilnahme an der Kammerversammlung oder sonstigen Sitzungen auf Antrag einen Auslagenersatz für die tatsächlich entstandenen Kosten einer entgeltlichen Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder Angehörigen, die nach dem SGB XI anerkannt pflegebedürftig sind und jeweils zu ihrem Haushalt gehören. Es können insgesamt bis zu EUR 15,00 pro Stunde, höchstens jedoch EUR 180,00 pro Tag erstattet werden.

- b) Dem Antrag sind die Rechnung über die Betreuungsleistung (in Kopie) unter Angabe der tatsächlichen Sitzungszeit sowie der Dauer der Betreuung und die entsprechenden Nachweise (Geburtsurkunde, Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit) beizufügen.

II. Entschädigung für zeitliche Inanspruchnahme

Für die zeitliche Inanspruchnahme wird je Abwesenheitsstunde EUR 50,00 erstattet. Die Abrechnung erfolgt in vollen Stunden,

wobei je Kalendertag maximal zwölf Stunden entschädigt werden.

Die Entschädigung für eine volle Stunde erfolgt nur dann, wenn zumindest mehr als eine halbe Stunde erreicht ist.

Hinsichtlich der Ermittlung der zeitlichen Inanspruchnahme gilt A. 2. der Entschädigungs- und Reisekostenordnung entsprechend.

Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen der Psychotherapeutenkammer NRW können auch als Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn sie zuvor über die Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer NRW angemeldet worden sind. Für die zeitliche Inanspruchnahme an diesen Telefonkonferenzen beträgt die Erstattung EUR 50,00 je Stunde der Teilnahme an der Telefonkonferenz, wobei B. II. Satz 2 und 3 der Entschädigungs- und Reisekostenordnung anzuwenden sind.

C. Aufwandsentschädigung

1. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten statt Entschädigungen nach Abschnitt

B. II. eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für ihre Vorstandstätigkeit.

Darüber hinaus erhalten sie Reisekosten nach Abschnitt B. I.

Die Teilnahme von Vorstandsmitgliedern am Länderrat, am DPT sowie an den Arbeitsgruppen des Länderrates wird nach den Abschnitten B. I. und B. II. erstattet.

2. Die monatlichen Aufwandsentschädigungen betragen für

- die Präsidentin/den Präsidenten EUR 6.300,00
- die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten EUR 3.675,00
- die Beisitzerin/den Beisitzer EUR 2.100,00.

3. Bürokostenpauschale

Alle Vorstandsmitglieder erhalten eine Bürokostenpauschale in Höhe von monatlich EUR 150,00. Damit sind pauschal alle Kosten abgedeckt, die in Ausübung der Vorstandstätigkeit für Büromaterialien

und für das Vorhalten der erforderlichen Kommunikationsinfrastruktur anfallen (z.B. Kosten für Telefon und Internet, Druckerkosten, sonstige Büromaterialien u.Ä.).

4. Die Vorstandsmitglieder erhalten auf Antrag 50 % der Kosten einer BahnCard 50 für die 1. Klasse ersetzt.

5. Bei Beendigung ihrer Vorstandstätigkeit erhalten die Vorstandsmitglieder so viele Monate lang, wie ihre/seine Amtszeit Jahre gedauert hat eine monatliche Pauschale von 50 % der zuletzt gezahlten monatlichen Aufwandsentschädigung. Auf Antrag kann der Zeitraum für die Übergangszahlung verkürzt und der %-Satz entsprechend erhöht werden. Diese Regelungen gelten entsprechend, wenn die Vorstandstätigkeit auf Grund von Erwerbsunfähigkeit oder durch Tod endet.

¹ Die Entschädigung der Reisekosten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle bleibt einer gesonderten späteren Regelung vorbehalten.